

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung

Bearbeitungsstand des Entwurfs: 24.06.2024

Der Verband Beratender Ingenieure VBI vertritt die Interessen der unabhängig beratenden und planenden Ingenieurunternehmen in Deutschland. Der VBI ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R000122 als registrierter Interessenvertreter eingetragen. Der VBI und seine Beschäftigten sind an die Grundsätze und Verhaltensregeln des Kodex von Bundesregierung und Bundestag gebunden.

Beratende Ingenieure stehen für die Lösung komplexer Aufgaben im technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Bereich. Unsere Mitgliedsunternehmen erbringen Planung- und Überwachungsleistungen für die Realisierung der in den Anlagen 1 und 2 des NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz genannten wichtigen und besonders wichtigen Einrichtungen. Sie planen beispielsweise Kraftwerke, Krankenhäuser, Brücken und Abwasserbehandlungsanlagen, um nur einige zu nennen. Die Planungsleistungen der Ingenieurunternehmen haben mittelbar Einfluss auf den Betrieb dieser Einrichtungen.

Vor diesem Hintergrund haben wir die Befürchtung, dass Forderungen an unsere Mitgliedsunternehmen gestellt werden, die die Cybersicherheit im Betrieb betreffen und damit weit über das normale Leistungssoll, nämlich die Planung der Anlage, hinausgehen. Erfahrungen unserer Mitglieder aus der Umsetzung des Lieferkettensorfaltspflichtengesetz (LkSG) untermauern diese Befürchtung. Die Regelungen des LkSG finden auf die kleinen und mittelständisch geprägten Ingenieurunternehmen keine direkte Anwendung. Auftraggeber unserer Mitglieder, die in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, versuchen jedoch ihre Verpflichtungen weiterzugeben. Das für das LkSG zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat im Nachhinein einen Leitfaden erstellt und darauf verwiesen, dass die Verpflichtungen aus dem LkSG nicht an Dritte weitergereicht werden können. Wir würden es begrüßen, wenn im BSI-Gesetz bereits ein solcher Hinweis enthalten wäre.

Aus der Intention des Gesetzes erschließt sich, dass sich die Verpflichtungen aus dem BSI-Gesetz ausschließlich auf den Betrieb der Einrichtungen beziehen. Einige der Vorschriften, wie beispielsweise § 30 BSI-Gesetz eröffnen jedoch einen erheblichen Auslegungsspielraum, ob sich hieraus Anforderungen an die Planung der wichtigen und besonders wichtigen Einrichtungen ergeben können. Im Sinne einer Klarstellung sollte an geeigneter Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass Maßnahmen des Risikomanagements nicht den Prozess der Planung und Realisierung des Bauwerks betreffen, sondern Leistungen sind, die ausschließlich durch den Betreiber der Einrichtung hiervon getrennt zu organisieren sind.

Der Verband Beratender Ingenieure VBI begrüßt ausdrücklich, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit im Bereich der Informationstechnik zu verbessern. Wir begrüßen weiterhin, dass die Aufgaben zentral durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik wahrgenommen werden sollen.

Ansprechpartnerin:
RAin Sabine Frfr. von Berchem
Syndikusrechtsanwältin
Tel.: 030/260 62 250
berchem@vbi.de